

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 7.00 bis 11.45, 13.00 bis 17.00 Uhr  
Samstag 8.00 bis 11.45 Uhr

## Annahmевorschriften

Mai 2019

Diese Vorschrift gilt für Anlieferungen in die Kehrriчtverwertungsanlage (KVA) und die Sonderabfall-Sammelstelle Horgen. Die gesetzlichen Grundlagen bilden

- **das Umweltschutzgesetz (USG)**
- **die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)**
- **die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VeVA).**

### 1. Öffnungszeiten

|                    |                                                                            |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Montag bis Freitag | 07.00 Uhr – 11.45 Uhr<br>13.00 Uhr – 17.00 Uhr (letzte Einfahrt 16:45 Uhr) |
| Samstag            | 08.00 Uhr – 11.45 Uhr                                                      |

### 2. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnlicher Kehricht aus Haushaltungen, Industrie- und Gewerbebetrieben
- Sperrgut, d.h. brennbares Material
- Brennbare Anteile von Bauabfällen
- Sonderabfälle gemäss Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VeVA) nach kantonaler Annahmewilligung und Rücksprache mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung ist befugt, Proben des anzuliefernden Materials vor der Annahme in einem Labor untersuchen zu lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Lieferanten. Für die Annahme ist in jedem Fall ein VeVA-Begleitschein erforderlich.

**Wichtig:**

- Die **maximale** Stücklänge beträgt **2,0 Meter**.
- **Staubförmige Abfälle** (z.B. Holzstaub, Papierfasern etc.) werden nur nach Rücksprache entgegengenommen und müssen in Gebinden wie Säcken o.ä. angeliefert werden, zwecks Verhinderung von Staubexplosionen im Müllbunker.
- **Bänder** (Textil- und Kunststoffbänder, Kabel, Teppiche, Rollen etc.) müssen geshreddert oder in die Spezialbehältnisse abgeladen werden.
- Siloballen**folien** und **-netzen** nur in Mono-Chargen (nicht gemischt mit Grobsperrgut)

Von der **Annahme ausgeschlossen** sind:

- **Eis, Schnee, industrielle Glasabfälle, mineralisches Isolationsmaterial, Gips, radioaktive oder asbesthaltige Abfälle etc.**

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 7.00 bis 11.45, 13.00 bis 17.00 Uhr  
Samstag 8.00 bis 11.45 Uhr

### 3. Für die thermische Verwertung ausgeschlossene Abfälle

Nicht alle Abfälle können thermisch verwertet werden.  
Trotzdem werden sie angenommen und der Wiederverwertung zugeführt.

**Folgende Abfälle müssen separat abgegeben werden:**

- Metalle
- Haushaltgeräte
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Batterien
- Bauschutt, Erde, Steine, mineralische Abfälle
- Pneus
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

Aufzählung nicht abschliessend, siehe [www.zvho.ch](http://www.zvho.ch)

Grundsätzlich sollten ausgediente Produkte nach Möglichkeit den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Die Sammlung von recycelbaren Abfällen und deren fachgerechte Entsorgung über die Sammelstelle der KVA Horgen ist als alternativer Entsorgungsweg anzusehen. Nutzen Sie die **Strassensammlungen** und **Sammelstellen** an Ihrem Wohnort (Altpapier, Karton, Altglas, Blech/Dosen).

**Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen ebenfalls separat abgegeben werden:**

- Explosionsgefährliche Flüssigkeiten und Stoffe
- Farben, Lacke, Dispersion und Klebstoffe
- Altöl und ölhaltige Emulsionen
- Speiseölabfälle
- Spraydosen
- Medikamente
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Thermometer und andere quecksilberhaltige Abfälle
- Gifte und Chemikalien
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Fotochemikalien
- Lösungsmittel wie Petrol, Terpentin, Frostschutzmittel
- Säuren (z.B. WC-Reiniger, Entkalker)
- Laugen (z.B. Salmiakgeist, Javelwasser)

Aufzählung nicht abschliessend, siehe [www.zvho.ch](http://www.zvho.ch)

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 7.00 bis 11.45, 13.00 bis 17.00 Uhr  
Samstag 8.00 bis 11.45 Uhr

#### **4. Annahmekontrolle**

Für die Einhaltung dieser Zuliefervorschriften ist die **anliefernde Person** verantwortlich. Platzwart und Waagmeister sind verpflichtet, Stichproben zu machen und Material zurückzuweisen, das nicht den Anlieferbedingungen entspricht.

#### **5. Anlieferung**

Sämtliches Abfallgut ist in jedem Fall in geschlossenen Abfuhrwagen bzw. gedeckten Behältern anzuliefern. Behälter, welche nach der Wegfahrt offen bleiben, müssen vollständig entleert werden. Im Übrigen gilt das Strassenverkehrsgesetz (Art. 30 Abs. 2).

#### **6. Wägung**

Jede Anlieferung muss auf der Brückenwaage (Eingangswaage) der KVA gewogen werden. Für die Wägung muss der Chauffeur das Fahrzeug nicht verlassen. Spezielle Bemerkungen wie Kommission etc. muss der Chauffeur unaufgefordert bei der Eingangswägung angeben.

Das Fahrzeug-Leergewicht (inkl. Chauffeur) wird bei der Ausgangswaage festgestellt. Das Brutto-, Tara- und Nettogewicht wird direkt auf den Waagschein gedruckt. Der Chauffeur erhält für jede Anlieferung einen Waagschein. Er ist für die Weiterleitung der Waagscheine verantwortlich.

#### **7. Fahrzeugentleerung**

Die zu benützende Kippstelle wird durch den Platzwart angegeben. Nach dem Kippen ist die Kippstelle gereinigt zu hinterlassen. Für die Reinigung der Kippstelle ist der Chauffeur verantwortlich.

#### **8. Platzordnung**

Den Anweisungen des Waagmeisters und des Platzwarts ist Folge zu leisten. Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Weisungen und der Annahmевorschriften entstehen, lehnen wir jede Verantwortung ab.

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 7.00 bis 11.45, 13.00 bis 17.00 Uhr  
Samstag 8.00 bis 11.45 Uhr

## 9. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmenvorschriften entstehen, haftet der Anlieferer, der den schadenverursachenden Abfall angeliefert hat. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude), anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, haftet der Halter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Kinder und Tiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

Die KVA Horgen übernimmt bei jeder von ihr im Entsorgungsauftrag übernommenen Entsorgungstätigkeit für jeden Schaden, der durch absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten aller ihrer Mitarbeiter verursacht wurde, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung wird ausgeschlossen.

## 10. Gebühren

Die Gebühren können der separaten Preisliste entnommen werden. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 30.- (inkl. MWSt.).

## 11. Mindestbetrag bei Monatsrechnung

Zur Deckung der Verwaltungskosten wird bei Monatsrechnungen unter Fr. 100.- (inkl. Mwst.) ein Zuschlag von Fr. 15.- (inkl. MWSt.) erhoben.

## 12. Inkraftsetzung

Die Vorschrift ersetzt diejenige vom 15. März 2019.

Horgen, 23. Mai 2019

Zweckverband für Abfallverwertung  
im Bezirk Horgen



Romano Wild  
Geschäftsführer

*In diesem Dokument wurde der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber nur die **männliche** Form verwendet. Die **weibliche Form** ist selbstverständlich immer eingeschlossen.*